

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 23. Juli 1962	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 62	Verordnung über den Dispatcherdienst des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	429
4. 7. 62	Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen	431
4. 7. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfte-lenkung und Berufsberatung. — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung —	432
2. 7. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation des Meliora-tionswesens	434
26. 6. 62	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Pflanzkartoffeln.....	436
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo-kratischen Republik	444

Verordnung über den Dispatcherdienst des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 4. Juli 1962

Die Sicherung der Erfüllung der Produktionsaufgaben im Verantwortungsbereich des Volkswirtschaftsrates erfordert die operative Kontrolle der Plandurchführung in Form des Dispatcherdienstes.

Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung einer zielstrebigen Leitungstätigkeit wird für die Arbeit der Dispatcherdienste im Bereich des Volkswirtschaftsrates folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Dispatcherertätigkeit dient der Sicherung des kontinuierlichen Verlaufes des Produktions- und Zirkulationsprozesses in der zentral- und örtlichgeleiteten Industrie.

(2) Der Dispatcherdienst des Volkswirtschaftsrates umfaßt die Dispatcherdienste der einzelnen Verantwortungsbereiche des Volkswirtschaftsrates.

(3) Der Dispatcherdienst ist dem Leiter des jeweiligen Verantwortungsbereiches unterstellt.

§ 2

Der Dispatcherdienst umfaßt folgende Verantwortungsbereiche:

den Volkswirtschaftsrat und die ihm unterstehenden Staatlichen Kontore, WB und übrigen wirtschaftsleitenden Organe,
die Bezirkswirtschaftsräte und Abteilungen Industrie und Handwerk bei den Räten der Kreise,

die örtlichgeleiteten III

die zentralgeleiteten und örtlichgeleiteten Industriebetriebe,

die Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels.

Die Leiter der Verantwortungsbereiche sind zur Abgabe von Dispatchermeldungen verpflichtet.

II.

Stellung und Aufgaben
sowie Pflichten und Rechte der Dispatcher

§ 3

(1) Der Leiter des jeweiligen Verantwortungsbereiches ist für die Organisation und Arbeit des Dispatcherdienstes in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich.

(2) Der Dispatcher arbeitet nach den Weisungen des zuständigen Leiters und wird in seinem Auftrage tätig.

(3) Ist Gefahr im Verzuge oder erfordern Schwierigkeiten bzw. Störungen Sofortmaßnahmen durch den zuständigen Leiter, so kann, wenn die Situation es erfordert, der Dispatcher den Leitern der nachgeordneten Verantwortungsbereiche die notwendigen Weisungen erteilen. Diese Weisungen gelten als Anordnungen des zuständigen Leiters.

(4) Die Leiter haben in den Arbeitsordnungen der Dispatcherdienste im einzelnen festzulegen, wann der Dispatcher in ihrem Namen Weisungen erteilen darf.

(5) Die Dispatcher sind berechtigt, im Auftrage ihres Leiters die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte aus den nachgeordneten Verantwortungsbereichen zu verlangen.

(6) Die Dispatcher des übergeordneten Dispatcherdienstes sind berechtigt, die Arbeitsweise der Mitarbeiter der nachgeordneten Dispatcherdienste zu prüfen. Über die notwendigen Schlußfolgerungen haben sie ihrem zuständigen Leiter zu berichten.

§ 4

(1) Die Dispatcher haben die plangerechte Durchführung der dem Verantwortungsbereich übertragenen